

# RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2001

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

ABGB §1152;

AngG §6;

AusIBG §4 Abs1;

AusIBG §4 Abs3 Z4;

## Rechtssatz

Auch wenn eine Beschäftigung formell keinem Kollektivvertrag unterliegen sollte, wären dennoch die nach der Art der Tätigkeit in Frage kommenden einschlägigen kollektivvertraglichen Mindestgehälter nicht völlig unerheblich, sondern vielmehr zu berücksichtigen, weil das (vom Arbeitgeber geschuldete) "angemessene Entgelt" im Sinne des § 1152 ABGB bzw. § 6 AngG ein Entgelt ist, welches sich unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Bedingungen geschieht oder geschehen ist, ergibt. Als ein solches ist - auch für Dienstnehmer in Betrieben, für die kein Kollektivvertrag gilt - als Richtschnur das in einem Kollektivvertrag für vergleichbare Arbeiten festgesetzte Entgelt anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090016.X07

## Im RIS seit

02.08.2001

## Zuletzt aktualisiert am

05.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>